



# Amtsblatt

## des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflugstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 <a href="http://www.donau-ries.de">www.donau-ries.de</a> , E-Mail: <a href="mailto:info@lra-donau-ries.de">info@lra-donau-ries.de</a>	Dienststelle Nördlingen, Hafenmarkt 2, Nördlingen Bürgerservice Nördlingen, Nürnberger Str. 17, Nördlingen Telefon (0 90 81) 29 44-0, Telefax (0 90 81) 29 44 50
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Nördlingen IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20, BIC: BYLADEM1NLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 13

Erscheint nach Bedarf

05. November 2018

- 
- |   |  |
|---|--|
| <b>Nr. 1</b> Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Fischseuchenverordnung – FischSeuchV - ; Infektiöse hämatopoetische Nekrose der Salmoniden (IHN); Festlegung eines Sperrbezirks und Überwachungsgebietes | <b>Nr. 4</b> Die Stimmkreisleiterin des Stimmkreises 706 Donau-Ries<br>Bekanntmachung des Ergebnisses der Landtagswahl am 14. Oktober 2018 für den Stimmkreis 706 Donau-Ries |
|---|--|
- 
- |   |   |
|---|---|
| <b>Nr. 2</b> Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist | <b>Nr. 5</b> Die Stimmkreisleiterin des Stimmkreises 706 Donau-Ries<br>Bekanntmachung des Ergebnisses der Bezirkswahl am 14. Oktober 2018 für den Stimmkreis 706 Donau-Ries |
|---|---|
- 
- |   |   |
|---|---|
| <b>Nr. 3</b> Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb einer Elterntierstallanlage zur Bruteierproduktion der Seehof GbR auf dem Grundstück Flur-Nr. 639 der Gemarkung Nittingen | <b>Nr. 6</b> Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO |
|---|---|
- 
- |  |  |
|--|--|
| <b>Nr. 7</b> Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bauwasserhaltung zur Errichtung der Fernwärmeanbindung Kesselhaus auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1321, 1323/1, 1323/3, 1324, 1329, 1330, 13333 und 1340 der Gemarkung Mertingen durch die Zott GmbH & co. KG, Mertingen |  |
|--|--|

**Nr. 1 Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Fischseuchenverordnung – FischSeuchV - ;  
Infektiöse hämatopoetische Nekrose der Salmoniden (IHN);  
Festlegung eines Sperrbezirks und Überwachungsgebietes**

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt zum Schutz vor der Ausbreitung der nicht exotischen Fischseuche IHN folgende

**Allgemeinverfügung:**

I. Bedingt durch einen Ausbruch der Fischseuche IHN in Haselbach, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen wird folgender **Sperrbezirk** festgelegt: Das Sperrgebiet erstreckt sich entlang des Haselbaches, von Landkreisgrenze bis Etting. Die Abgrenzung des Sperrgebietes ist in der beigefügten Übersichtskarte (rote Umrandung, Anlage 1) festgelegt.

II. Für das Sperrgebiet gelten folgende Maßgaben:

a. Alle Betreiber von Aquakulturbetrieben und Angelteichen im Sperrgebiet sind verpflichtet, ihre Bestände unter Angabe des Standortes beim Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich Veterinärmedizin, Tel.: 09 06/74 422, zu melden.

b. Die Aquakulturbetriebe sind nach näherer Anweisung des Landratsamtes Donau-Ries, Fachbereich Veterinärmedizin, auf das Vorhandensein der IHN untersuchen zu lassen.

c. Das Verbringen von Fischen aus Aquakulturen aus einem im Sperrgebiet gelegenen Betrieb bedarf der vorherigen Genehmigung des Landratsamtes Donau-Ries, Fachbereich Veterinärmedizin.

d. Im Sperrgebiet gelegene Aquakulturbetriebe und Angelteiche unterliegen der behördlichen Beobachtung

III. Es wird ferner ein **Überwachungsgebiet** in einem Radius von ca. 10 km ausgehend von Haselbach festgelegt. Die Abgrenzung des Überwachungsgebietes ist aus der beigefügten Übersichtskarte (blaue Umrandung, Anlage 1) ersichtlich. Für den Teil des Überwachungsgebiets, der im Landkreis Donau-Ries liegt, gelten folgende Maßgaben:

Alle Betreiber von Aquakulturbetrieben und Angelteichen sind verpflichtet, ihre Bestände unter Angabe des Standortes beim Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich Veterinärmedizin, Tel.: 09 06/74 422, zu melden.

IV. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I, II Buchstabe a bis d und III wird angeordnet.

V. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

VI. Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

## Gründe:

### I.

Bei der Untersuchung durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit wurde lt. Befund vom 02.10.2018 bei den untersuchten Regenbogenforellen aus einem Betrieb in Ehekirchen-Haselbach in den Organen das IHN-Virus nachgewiesen.

Um eine Weiterverbreitung der nicht exotischen Fischseuche IHN zu verhindern, wurde vom Fachbereich Veterinärmedizin des Landratsamtes Donau-Ries mit Schreiben vom 12.10.2018 beantragt, dass gefährdete Gebiet zum Sperrbezirk und Überwachungsgebiet laut Anlage 1 dieser Allgemeinverfügung zu erklären.

### II.

Das Landratsamt Donau-Ries ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung örtlich und sachlich gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) i. V. mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zuständig.

Die durch die amtliche Feststellung der Fischseuche erforderlichen Schutzmaßnahmen begründen sich auf § 22 Abs. 1 und 2 FischSeuchV. Sie sind erforderlich, um eine Verbreitung der Fischseuche zu verhindern.

Die unter Ziffer II Buchstabe a bis d und Ziffer III angeordneten Schutzmaßnahmen waren gem. § 23 der Fischseuchen-Verordnung i. V. m. § 24 Abs. 3 Tiergesundheitsgesetzes anzuordnen.

Die angeordneten Schutz- und Abklärungsmaßnahmen sind geeignet und erforderlich, um der Gefahr der Verbreitung der nicht exotischen Fischseuche IHN zu begegnen. Sie sind auch verhältnismäßig, da dieses öffentliche Interesse die mit den Maßnahmen verbundenen privaten Einschränkungen und wirtschaftlichen Nachteile überwiegt.

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Anordnung beruht auf § 37 Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die sofortige Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weil nur durch die unverzügliche Umsetzung der Maßnahmen eine evtl. Weiterverbreitung der Seuche wirksam verhindert werden kann. Das besondere öffentliche Interesse an einer effizienten Tierseuchenbekämpfung überwiegt das wirtschaftliche Interesse an der aufschiebenden Wirkung im Falle einer Anfechtung.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 BayAGTierGesG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Kostengesetz.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:)
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Donauwörth, 15.10.2018  
Landratsamt Donau-Ries

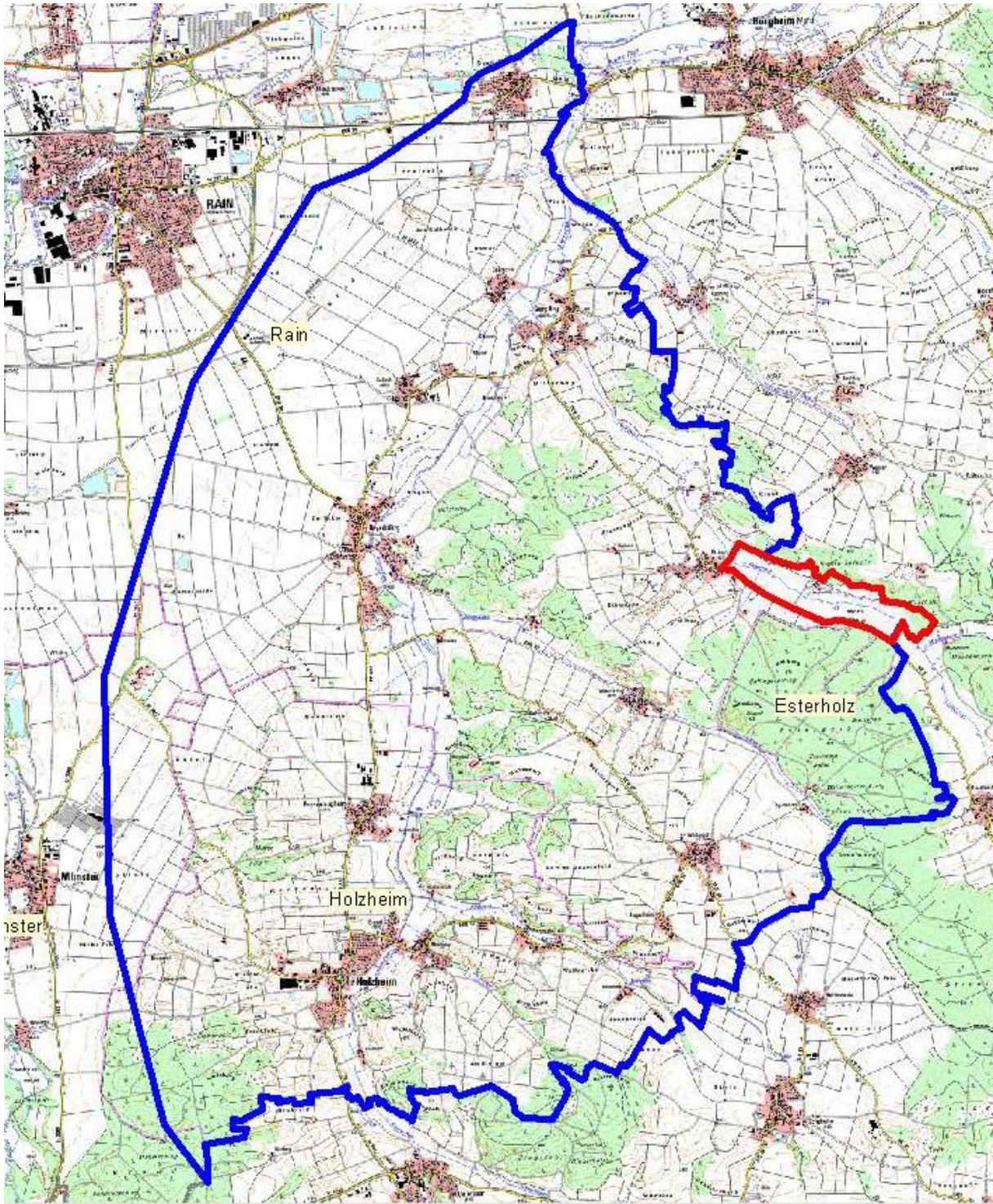
Langner  
Regierungsrätin

**Anlage:**

1 kartographische Darstellung des Sperrbezirks (rot) und Überwachungsgebietes (blau)



Anlage 1  
Sperrbezirk (rot)  
Überwachungsgebiet (blau)



**Nr. 2 Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist**

Das Amt für Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 8 Düngeverordnung vom 26.05.2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Nr. 32 vom 01.06.2017) folgende Anordnung.

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist wird abweichend von § 6 Abs. 10 Düngeverordnung auf **Grünlandflächen und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai**

**im Landkreis Donau-Ries**

im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf den Zeitraum vom

**29. November 2018 bis 28. Februar 2019.**

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist. Die Sperrfrist gilt nicht für Festmist.

Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms - Teil A unberührt.

Stefanie Lange  
Landwirtschaftsamtfrau

**Nr. 3 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Errichtung und Betrieb einer Elterntierstallanlage zur Bruteierproduktion der Seehof GbR auf  
dem Grundstück Flur-Nr. 639 der Gemarkung Nittingen**

1. Die Seehof GbR, Belzheim 55, 86741 Ehingen a. Ries, hat beim Landratsamt Donau-Ries die Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Elterntierstallanlage zur Bruteierproduktion auf der Flur-Nr. 639 der Gemarkung Nittingen beantragt.
2. Die Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie der Ziffer 7.1.1.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne von Ziffer 7.1.3 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG). Hierbei ist überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 264) Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-418 eingeholt werden.

Donauwörth, 18.10.2018  
Landratsamt Donau-Ries

Hegen  
Oberregierungsrat

**Bekanntmachung  
des Ergebnisses der Landtagswahl am 14. Oktober 2018  
für den Stimmkreis 706 Donau-Ries**

1. Zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl im Stimmkreis 706 Donau-Ries ist der Stimmkreisausschuss am 18.10.2018 nach ordnungsgemäßer Ladung im Landratsamt Donau-Ries zusammengetreten.
2. Dem Stimmkreisausschuss lagen die insgesamt 289 Wahlniederschriften der Wahlvorstände für insgesamt 289 Stimmbezirke sowie die unter Nr. 3 beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse zur Einsichtnahme vor.
3. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Stimmbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefwahl ergab folgendes Gesamtergebnis für den Stimmkreis:

A	Stimmberechtigte	100.078
B	Wähler	73.492

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

	Wahlkreisvorschlag (Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe)	Erststimmen	Zweitstimmen
D 1	CSU	33.632	32.503
D 2	SPD	7.112	5.622
D 3	FREIE WÄHLER	7.495	8.932
D 4	GRÜNE	10.300	9.149
D 5	FDP	2.483	2.583
D 6	DIE LINKE	1.728	1.915
D 7	BP	1.050	1.274
D 8	ÖDP	1.149	1.653
D 9	PIRATEN	----	236
D 10	AfD	7.771	7.312
D 11	LKR	----	90
D 12	mut	----	95
D 13	DIE PARTEI	----	441
D 14	V-Partei <sup>3</sup>	310	270
D	Gültige Stimmen zusammen (D1 + D2 usw.)	73.030	72.075
C	Ungültige Stimmen	459	1.414



E	Abgegebene Stimmen zusammen (D + C)	73.489	73.489
---	-------------------------------------	--------	--------

4. Das in Abschnitt 3 enthaltene Ergebnis wurde vom Stimmkreisausschuss als das Ergebnis des Stimmkreises festgestellt und von der Stimmkreisleiterin in der Sitzung mündlich bekannt gegeben.  
Die Sitzung war öffentlich.

Donauwörth, 22.10.2018

gez.  
Geiger  
Stimmkreisleiterin

**Nr. 5 Die Stimmkreisleiterin des Stimmkreises 706 Donau-Ries**

**Bekanntmachung  
des Ergebnisses der Bezirkswahl am 14. Oktober 2018  
für den Stimmkreis 706 Donau-Ries**

1. Zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Bezirkswahl im Stimmkreis 706 Donau-Ries ist der Stimmkreisausschuss am 18.10.2018 nach ordnungsgemäßer Ladung im Landratsamt Donau-Ries zusammengetreten.
2. Dem Stimmkreisausschuss lagen die insgesamt 289 Wahlniederschriften der Wahlvorstände für insgesamt 289 Stimmbezirke sowie die unter Nr. 3 beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse zur Einsichtnahme vor.
3. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Stimmbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefwahl ergab folgendes Gesamtergebnis für den Stimmkreis:

A	Stimmberechtigte	99.864
		_____
B	Wähler	73.389
		_____

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

	Wahlkreisvorschlag (Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe)	Erststimmen	Zweitstimmen
D 1	CSU	31.418	31.696
D 2	SPD	6.725	5.614
D 3	FREIE WÄHLER	9.182	8.367
D 4	GRÜNE	10.097	9.274
D 5	FDP	2.709	2.921
D 6	DIE LINKE	1.577	1.893
D 7	BP	1.520	1.112
D 8	ÖDP	1.765	2.170
D 9	PIRATEN	----	243
D 10	AfD	7.277	7.182
D 11	LKR	----	38
D 12	DIE PARTEI	----	467
D 13	V-Partei <sup>3</sup>	362	307
D	Gültige Stimmen zusammen (D1 + D2 usw.)	72.632	71.284
C	Ungültige Stimmen	757	2.100
E	Abgegebene Stimmen zusammen (D + C)	73.389	73.384

4. Das in Abschnitt 3 enthaltene Ergebnis wurde vom Stimmkreisausschuss als das Ergebnis des Stimmkreises festgestellt und von der Stimmkreisleiterin in der Sitzung mündlich bekannt gegeben.  
Die Sitzung war öffentlich.

Donauwörth, 22.10.2018

gez.  
Geiger  
Stimmkreisleiterin

**Nr. 6 Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Das Landratsamt Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – hat mit Bescheid vom 25.10.2018, Az. (400 – 6024) – 2018/0753 T der Fa. Mayr Gewerbe- und Industriebau, Herr Hans Mayr, Schleifmühlweg 25a, 86633 Neuburg, folgende Tekturgenehmigung zu der mit Bescheid vom 07.09.2017 erteilten Baugenehmigung für den Neubau eines Drogeriemarktes (Interne Umgestaltung der Räume und Errichtung von 10 weiteren Stellplätzen) auf den Grundstücken Flurnrn. 1553/2, 1553/9, 1553/13, 1553/13, 1553/15 TF der Gemarkung Oettingen erteilt:

**BAUGENEHMIGUNGSBESCHEID:**

I. Das im Betreff genannte Vorhaben wird entsprechend den beiliegenden, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen genehmigt.

II. Die Baugenehmigung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

Baurecht

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind zu beachten. Dies gilt auch für Einfriedungen, Außenanlagen und Gestaltung der baulichen Anlagen.

III. Es werden folgende bauplanungsrechtliche Befreiungen (§ 31 Abs. 2 BauGB) vom Bebauungsplan „Nr. 38 Westlich der Nördlinger Straße 4. Änderung“ erteilt:

<b>Festsetzungen</b>	<b>Laut Satzung</b>	<b>Geplant</b>
1.Art der baulichen Nutzung	MI 3-5: Von den unter Abs. 2 zulässigen Nutzungen sind ausgenommen: 4.Sonstige Gewerbebetriebe	Die Lage der 10 Stellplätze (des Gewerbebetriebs) befindet sich im MI 3-5
3.Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche und Stellung baulicher Anlagen	Baugrenze	Sichtschutzwand außerhalb der nördlichen Baugrenze Fl. Nr. 1553/15
3.Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche und Stellung baulicher Anlagen	Baugrenze	Gabionenwand teilweise außerhalb der östlichen Baugrenze Fl. Nr. 1553/15
4.Nebenanlagen	Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der hierfür festgesetzten Flächen zulässig.	Stellplätze im Osten außerhalb der Baugrenzen und hierfür festgesetzten Flächen der Fl. Nr. 1553/15

### **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage<sup>1</sup>** bei dem  
**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen<sup>2</sup>** Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

<sup>2</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

– Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Weitere Hinweise:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat gemäß § 212a des Baugesetzbuches (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Mit der Bauausführung kann daher durch den Bauherrn auf eigenes Risiko begonnen oder fortgeführt werden. Falls jedoch nach Abschluss des Klageverfahrens die bauliche Anlage abgeändert oder beseitigt werden muss, hat der Bauherr insoweit das allgemeine Kostenrisiko zu tragen und ggf. Nachbarn oder sonstigen Beteiligten Schadenersatz zu leisten.

Beim Landratsamt Donau-Ries kann durch einen Dritten gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung beantragt werden. Daneben besteht für einen Dritten gemäß § 80a Abs. 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Drittanfechtungsklage zu beantragen.

### **Hinweis zur Bekanntmachung**

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des oben genannten Baugenehmigungsbescheids an die betroffenen Nachbarn i.S.v. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO ersetzt wird (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Donau-Ries - untere Bauaufsichtsbehörde -, Pflögstraße 2, 86609 Donauwörth eingesehen werden.

#### **Landratsamt Donau-Ries**

Bauabteilung

Hegen

Oberregierungsrat

**Nr. 7 Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Bauwasserhaltung zur Errichtung der Fernwärmeanbindung Kesselhaus auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1321,1323/1, 1323/3, 1324, 1329, 1330, 13333 und 1340 der Gemarkung Mertingen durch die Zott GmbH & co. KG, Mertingen**

Die Zott GmbH & Co. KG, Mertingen, hat beim Landratsamt Donau-Ries am 27.09.2018 eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG für die Bauwasserhaltung zur Errichtung der Fernwärmeanbindung Kesselhaus auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1321, 1323/1, 1323/3, 1324, 1329, 1330, 1333 und 1340 der Gemarkung Mertingen beantragt. Die Durchführung der Maßnahme ist in der Zeit von Oktober 2018 bis Juni 2019 geplant. Für die Grundwasserspiegelabsenkung ist eine Gesamtfördermenge von 3.250.000 m<sup>3</sup> vorgesehen. Das über ca. 65 Brunnen entlang der ca. 800 m langen Trasse abgepumpte Grundwasser soll über den firmeneigenen Regenwasserkanal in die Schmutter eingeleitet werden.

Das Landratsamt Donau-Ries hat für die geplante Bauwasserhaltung eine allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit durchgeführt. Das Vorhaben wurde nach § 7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG überschlägig geprüft und festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar.

Donauwörth, 31.10.2018  
Landratsamt Donau-Ries

Hegen  
Oberregierungsrat

**Landratsamt Donau-Ries  
Stefan Rößle  
Landrat**